

amtliche Bekanntmachung

093 K 041/23



AMTSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, dem 10.07.2024, 10:00 Uhr,

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Erdgeschoss,
Saal 18,**

der im Grundbuch von Ehrenfeld, Blatt 12225 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

17/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Ehrenfeld, Flur 70, Flurstück 498/4, Gebäude- und Freifläche, Herkulesstraße 35-41 und Fritz-Figge-Straße 2-6, groß: 2.908 m², verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Hause Herkulesstraße 37, 1. Obergeschoss rechts, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 20

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung in 50823 Köln (Ehrenfeld), Herkulesstraße 37.

Die Wohnung Nr. 20 des Aufteilungsplans befindet sich im 1. OG und besteht aus 2 Zimmern, Küche, Diele, Bad, Balkon und Kellerabstellraum. Wohnflächen rd. 47 m², Baujahr ursprünglich geschätzt ca. 1955, Sanierung und Modernisierung der Gemeinschaftsflächen 2019 / 2020. Zur Finanzierung der Kosten ist derzeit ein

erhöhtes Wohngeld zu zahlen. Hinsichtlich des Wohnungseigentums besteht ein Instandhaltungs- und Modernisierungsrückstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.06.2023 eingetragen worden. Es sind zwei Eigentümer zu je ½-Anteil im Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 185.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 24.04.2024